

Ulrich Kiedaisch

# Leitfaden zum Eigenbetriebsrecht

Praxishandbuch  
für Baden-Württemberg

**Kohlhammer**



# Leitfaden zum Eigenbetriebsrecht

Praxishandbuch für Baden-Württemberg

von

**Ulrich Kiedaisch**

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a. D.  
Stadtkämmerer a. D. der Stadt Ludwigsburg

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-043000-6

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-043001-3

epub: ISBN 978-3-17-043002-0

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insb. für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für den Inhalt abgedruckter und verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis. . . . .	X
<b>1 Einleitung . . . . .</b>	<b>1</b>
<b>2 Gründung eines Eigenbetriebs . . . . .</b>	<b>3</b>
<b>3 Rechtsform und Rechtsgrundlagen . . . . .</b>	<b>4</b>
3.1 Rechtsformen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	4
3.2 Rechtsform des Eigenbetriebs. . . . .	4
3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen . . . . .	5
3.3.1 Wirtschaftliche Unternehmen . . . . .	5
3.3.2 Nichtwirtschaftliche Unternehmen . . . . .	6
3.3.3 Rechtfertigung der selbstständigen Wirtschaftsführung. . .	6
3.3.4 Kleiner Exkurs zum Gesamtabschluss. . . . .	6
3.3.5 Zusammenfassende Darstellung . . . . .	7
<b>4 Entscheidung über die Rechtsform . . . . .</b>	<b>8</b>
4.1 Vorbemerkung . . . . .	8
4.2 Abwägungskriterien . . . . .	8
4.3 Entscheidungsgründe . . . . .	9
4.3.1 Organisatorische Selbstständigkeit . . . . .	9
4.3.2 Organe des Eigenbetriebs . . . . .	10
4.3.2.1 Betriebsleitung (§§ 4–6 EigBG) . . . . .	10
4.3.2.2 Betriebsausschuss (§§ 7 und 8 EigBG) . . . . .	11
4.3.2.3 Gemeinderat (§ 9 EigBG) . . . . .	12
4.3.2.4 Stellung des Bürgermeisters (§ 10 EigBG) . . . . .	12
4.3.2.5 Regelung zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Verwaltung. . . . .	13
4.3.2.6 Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebs (§ 11 EigBG) .	13
4.3.2.7 Ablauforganisation . . . . .	14
4.3.2.8 Zusammenfassung. . . . .	14
4.3.3 Wirtschaftliche Selbstständigkeit . . . . .	14
4.3.3.1 Sondervermögen der Gemeinde . . . . .	14
4.3.3.2 Eigenes Rechnungswesen . . . . .	14
4.3.3.3 Verweis auf die Anwendung von Regelungen in der Gemeindeordnung. . . . .	15
4.3.3.4 Eigenkapitalausstattung . . . . .	15
4.3.3.5 Sonderkasse . . . . .	16
4.3.3.6 Kreditfinanzierung . . . . .	17
4.3.4 Auswirkung der Ausgliederung auf den Kernhaushalt . . .	18
4.3.5 Auswirkungen der Ausgliederung auf die Kommunale Bi- lanz. . . . .	20

## Inhaltsverzeichnis

4.3.6 Zusammenfassung . . . . .	20
4.3.7 Grundsatzbeschluss des Gemeinderats . . . . .	21
<b>5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen . . . . .</b>	<b>22</b>
5.1 Eigenbetriebsverordnung-HGB oder Eigenbetriebsverordnung-Doppik? . . . . .	22
5.1.1 Anwendung der EigBVO-HGB . . . . .	23
5.1.2 Anwendung der EigBVO-Doppik . . . . .	23
5.2 Kontenplan . . . . .	24
<b>6 Betriebssatzung . . . . .</b>	<b>25</b>
6.1 Vorbemerkung . . . . .	25
6.2 Regelungsinhalte . . . . .	25
6.3 Beschlussfassung . . . . .	26
6.4 Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten und Anzeigepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde . . . . .	26
6.5 Exkurs: Müssen Eigenbetriebe ins Handelsregister eingetragen werden? . . . . .	26
<b>7 Wirtschaftsplan . . . . .</b>	<b>27</b>
7.1 Aufstellung . . . . .	27
7.2 Bestandteile des Wirtschaftsplans . . . . .	27
7.3 Aufstellung des Wirtschaftsplans . . . . .	28
7.3.1 Zuständigkeit . . . . .	28
7.3.2 Zeitpunkt . . . . .	28
7.4 Planungs- und Veranschlagungsgrundsätze . . . . .	28
7.4.1 Verweis auf die GemHVO . . . . .	28
7.4.2 Übergangsregelung für die ersten beiden Planjahre . . . . .	29
7.5 Erfolgsplan . . . . .	29
7.5.1 Erfolgsplan nach der EigBVO-HGB . . . . .	29
7.5.2 Erfolgsplan nach der EigBVO-Doppik . . . . .	31
7.5.2.1 Spartenplanung/Querverbund . . . . .	31
7.5.2.2 Verlustausgleich bzw. Gewinnabführung . . . . .	32
7.5.2.3 Übertragung von Planansätzen im Erfolgsplan . . . . .	34
7.5.3 Tiefergliederung und Finanzplan . . . . .	34
7.6 Leistungsverrechnung zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde . . . . .	34
7.7 Liquiditätsplan . . . . .	35
7.7.1 Muster Liquiditätsplan der EigBVO-HGB . . . . .	36
7.7.2 Exkurs: Ermittlung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode (EigBVO-HGB) . . . . .	37
7.7.3 Weitere Muster zum Liquiditätsplan EigBVO-HGB . . . . .	41
7.7.4 Muster Liquiditätsplan nach der EigBVO-Doppik . . . . .	43
7.7.5 Unterschiede zwischen den beiden Liquiditätsplänen . . . . .	46
7.7.6 Weitere Muster zum Liquiditätsplan EigBVO-Doppik . . . . .	46

## Inhaltsverzeichnis

7.7.6.1	Verpflichtungsermächtigungen und Schuldenübersicht . . . . .	47
7.8	Unterjährige Vorauszahlungen der Gemeinde auf den voraussichtlichen Verlust bzw. des Eigenbetriebs auf den voraussichtlichen Gewinn . . . . .	48
7.9	Abbildung von Kassenkrediten . . . . .	48
7.10	Innere Darlehen . . . . .	49
7.11	Ausgleichspflicht bei der Liquiditätsplanung . . . . .	50
7.12	Investitionsprogramm . . . . .	50
7.13	Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit. . . . .	51
7.14	Stellenübersicht . . . . .	52
7.15	Mittelfristige Finanzplanung . . . . .	53
7.16	Festsetzungsbeschluss . . . . .	53
7.17	Vorlagepflicht des Wirtschaftsplans . . . . .	55
<b>8</b>	<b>Eröffnungsbilanz . . . . .</b>	<b>56</b>
8.1	Gliederung der Bilanz . . . . .	56
8.1.1	Bilanz nach der EigBVO-HGB. . . . .	56
8.1.1.1	Aktivseite . . . . .	57
8.1.1.2	Passivseite. . . . .	59
8.1.2	Bilanz nach der EigBVO-Doppik . . . . .	62
8.1.2.1	Aktivseite . . . . .	62
8.1.2.2	Passivseite. . . . .	64
8.2	Korrektur der Eröffnungsbilanz . . . . .	66
8.3	Zusammenfassung . . . . .	66
<b>9</b>	<b>Ausgliederungsvorgang. . . . .</b>	<b>67</b>
9.1	Muss das Vermögen neu bewertet werden?. . . . .	67
9.2	Erstellung der Eröffnungsbilanz . . . . .	67
9.2.1	Ausgliederung und Eröffnungsbilanz eines nichtwirtschaftlichen Unternehmens. . . . .	67
9.2.2	Ausgliederung und Eröffnungsbilanz eines wirtschaftlichen Unternehmens. . . . .	69
9.2.3	Ausgliederungsbuchungen . . . . .	70
9.2.4	Übertragung von Schulden auf den Eigenbetrieb. . . . .	70
9.2.4.1	Übertragung von Schulden des Kernhaushalts auf den Eigenbetrieb. . . . .	70
9.2.4.2	Trägerdarlehen . . . . .	71
<b>10</b>	<b>Vollzug des Wirtschaftsplans . . . . .</b>	<b>72</b>
10.1	Grundlage der Wirtschaftsführung . . . . .	72
10.2	Überwachung des Wirtschaftsplans . . . . .	72
10.3	Abweichungen zum Wirtschaftsplan . . . . .	72
10.4	Änderung des Wirtschaftsplans. . . . .	72
10.5	Planabweichungen ohne Nachtragswirtschaftsplan . . . . .	73



## Inhaltsverzeichnis

10.6 Weitere Regelungen zum Vollzug des Wirtschaftsplans . . . . .	73
<b>11 Jahresabschluss . . . . .</b>	<b>74</b>
11.1 Zeitpunkt und Zuständigkeit . . . . .	74
11.2 Erfolgsrechnung . . . . .	74
11.2.1 Erfolgsrechnung nach der EigBVO-HGB. . . . .	74
11.2.2 Erfolgsrechnung nach der EigBVO-Doppik. . . . .	75
11.2.3 Abschlussarbeiten im Erfolgsplan . . . . .	75
11.2.3.1 Abgrenzungsbuchungen . . . . .	75
11.2.3.2 Ermittlung der Abschreibungen . . . . .	75
11.2.3.3 Ermittlung der aufzulösenden Ertragszuschüsse. . . . .	75
11.2.3.4 Aktivierung von Eigenleistungen . . . . .	75
11.2.3.5 Bildung von Rückstellungen . . . . .	76
11.2.3.6 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. . . . .	76
11.3 Liquiditätsrechnung . . . . .	76
11.3.1 Liquiditätsrechnung nach der EigBVO-HGB. . . . .	76
11.3.2 Liquiditätsrechnung nach der EigBVO-Doppik . . . . .	77
11.3.3 Darstellung der Kassenkredite in der Liquiditätsrechnung . . . . .	77
11.4 Anhang nach der EigBVO-HGB . . . . .	77
11.4.1 Anhang nach der EigBVO-Doppik. . . . .	78
11.4.2 Lagebericht. . . . .	80
11.4.3 Kennzahlen. . . . .	81
11.5 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses (§ 13 EigBVO) . . . . .	81
11.5.1 Behandlung des Jahresergebnisses . . . . .	82
11.5.2 Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags . . . . .	82
11.5.2.1 Behandlung Übernahme Jahresverlust . . . . .	83
11.5.2.2 Behandlung einer Ergebnisabführung . . . . .	83
11.6 Bilanz . . . . .	83
11.6.1 Pflicht zur Bilanzerstellung. . . . .	83
11.6.2 Exkurs: Steuerbilanz . . . . .	83
<b>12 Jahresabschlussprüfung . . . . .</b>	<b>85</b>
12.1 Zweck der Prüfung . . . . .	85
12.2 Zeitpunkt . . . . .	85
12.3 Örtliche Prüfung . . . . .	85
12.4 Überörtliche Prüfung . . . . .	86
12.5 Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer . . . . .	86
12.6 Erweiterung des Prüfungsauftrags bei der örtlichen Prüfung . . . . .	86
<b>13 Exkurs: Anwendung des Eigenbetriebsrechts bei Zweckverbänden und Beteiligungsunternehmen . . . . .</b>	<b>88</b>
13.1 Zweckverbände und Eigenbetriebsrecht. . . . .	88

## Inhaltsverzeichnis

13.2 Anwendung des Eigenbetriebsrechts bei kommunalen Beteiligungsunternehmen . . . . .	88
13.3 Beteiligungsmanagement . . . . .	89
<b>14 Nachwort . . . . .</b>	<b>90</b>
<b>15 Anlagen . . . . .</b>	<b>91</b>
15.1 Literaturverzeichnis . . . . .	91
15.2 Anzuwendende Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung . . . . .	92
15.3 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg . . . . .	98
15.4 Eigenbetriebsverordnung-HGB . . . . .	105
15.5 Eigenbetriebsverordnung-Doppik . . . . .	132
15.6 Synopse der beiden Eigenbetriebsverordnungen . . . . .	160
15.7 Beispiel einer Betriebsatzung . . . . .	166
15.8 Verordnung zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Verwaltung . . . . .	172

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BilRUG	Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO-Doppik	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik
EigBVO-HGB	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EstG	Einkommensteuergesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GWG	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
insbes.	insbesondere
InSO	Insolvenzordnung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunales Abgabengesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
RdNr.	Randnummer

## Abkürzungsverzeichnis

S.	Seite
sog.	sogenannt(e)
SoPo	Sonderposten
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift



# 1 Einleitung

Die Rechtsform des Eigenbetriebs ist eine häufig unterschätzte Rechtsform. Zwar gibt es in Baden-Württemberg lt. Auskunft des Statistischen Landesamts<sup>1</sup> Stand 19.4.2022 insgesamt 1.164 Eigenbetriebe und 303 Zweckverbände, die nach dem Eigenbetriebsrecht geführt werden. Die Möglichkeiten, die das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnungen bieten, um den Eigenbetrieb als ein **effizientes Instrument zur Aufgabenerfüllung** zu nutzen, werden in der Praxis leider vielfach nicht genutzt.

In der kommunalrechtlichen Literatur findet sich zum Thema Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg nur wenig. Im Standardwerk „**Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg**“<sup>2</sup> wird das Recht der Eigenbetriebe von Hansdieter Schmid zwar umfangreich erläutert und seit 2018 liegt auch ein **Kommentar zum EigBG und der EigBVO** (jeweils a. F.) von Wolfgang Hafner zum Rechtsstand vor der Novellierung im Jahr 2020 vor<sup>3</sup>, ein an den praktischen Problemstellungen orientierter, systematischer Leitfaden zum Eigenbetriebsrecht für die Praxis fehlt jedoch bisher.

Dieser Leitfaden ist **kein klassischer Kommentar** zum Eigenbetriebsgesetz und den Eigenbetriebsverordnungen. Er versucht, beginnend mit den grundsätzlichen Überlegungen und der Vorgehensweise zur Gründung eines Eigenbetriebs, gefolgt von Ausführungen zum Wirtschaftsplanvollzug, zum Jahresabschluss und zur Jahresabschlussprüfung, die einzelnen Phasen des „**Wirtschaftskreislaufs**“ im Eigenbetrieb zu beschreiben. Und er will auch dafür werben, Eigenbetriebe zu gründen bzw. bestehende Eigenbetriebe zu optimieren.

Der Leitfaden berücksichtigt die **Neuregelungen** im Eigenbetriebsgesetz seit Juni 2020 und die neuen Eigenbetriebsverordnungen (EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik) vom Oktober 2020.

Die Notwendigkeit, das Eigenbetriebsrecht nach den letzten Novellierungen 1992 und 1995 insbes. beim Thema „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ **grundlegend zu überarbeiten**, wurde spätestens mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2009 und dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) von 2015 deutlich, mit welchem sich u. a. die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) geändert hat. Die verbindlichen Muster der Eigenbetriebsverordnung (insbes. die Anlagen 1 und 4) entsprachen nicht mehr dem aktuellen Stand des Handelsgesetzbuches.

Des Weiteren hat die mit der Reform des Haushaltsrechts im Jahr 2009 eingeführte **Wahlmöglichkeit**, das Rechnungswesen im Eigenbetrieb auch nach den Regeln der Kommunalen Doppik führen zu können, in der Praxis zu erheblichen Anwendungsproblemen geführt, was auch die GPA in ihrem Geschäftsbericht

---

1 Auskunft per E-Mail am 19. April 2022

2 Hansdieter Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/Herre/Lang/Notheis/Schmid/Steck „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“ 8. Auflage 2011, RdNr. 867 ff., Boorberg; Neuauflage in Vorbereitung

3 Wolfgang Hafner „Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG)“, Carl-Link-Kommunalverlag 2018

2014<sup>4</sup> zurecht bemängelt hat. Ziel der **Neuregelung** war also, in Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterzuentwickeln, die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen. Insoweit wurden Elemente der Kommunalen Doppik, zum Teil entsprechend modifiziert, in das Eigenbetriebsrecht übernommen. Ferner wurden **Regelungslücken und Unklarheiten** beseitigt und einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse **aktualisiert und konkretisiert**.

Die beigefügten **Anlagen** (Abschnitt 15) enthalten alle für die Eigenbetriebe relevanten Gesetzes- und Verordnungstexte sowie jeweils ein Beispiel für eine Betriebsatzung und eine Regelung zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Verwaltung. Somit steht mit diesem Leitfaden ein (hoffentlich) praxistaugliches Kompendium zum Eigenbetriebsrecht zur Verfügung.

Ludwigsburg, Mai 2022  
Ulrich Kiedaisch

---

4 Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014, Seite 47 [https://www.gpabw.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Geschaefts\\_und\\_Kommunalfinanzberichte/gpa\\_kfb\\_2014.pdf](https://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Geschaefts_und_Kommunalfinanzberichte/gpa_kfb_2014.pdf), zuletzt abgerufen am 4.4.2022

## 2 Gründung eines Eigenbetriebs

Das zentrale finanzwirtschaftliche Steuerungsinstrument ist der **Haushaltsplan**. In ihm werden grundsätzlich **alle Aufgaben der Gemeinde** in ihren finanziellen Auswirkungen abgebildet. Allerdings lässt die Gemeindeordnung auch zu, dass bestimmte Aufgaben auch **außerhalb des Haushalts** in einer anderen **öffentlich-rechtlichen** oder **privat-rechtlichen** Rechtsform erfüllt werden können. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 102 ff. GemO.

Die **Rechtsform des Eigenbetriebs** wird unter 3 ff. ausführlicher beschrieben. Der Eigenbetrieb ist die „mildeste“ Form der Ausgliederung einer öffentlichen Aufgabe aus dem Kernhaushalt und der Organisation der Gemeindeverwaltung. Die **Gesamtverantwortung** bleibt beim **Gemeinderat**.

Der Gründung eines Eigenbetriebs geht i. d. R. ein **mehrstufiger Prozess** voraus: Am Anfang steht

- die Abwägung, ob eine Aufgabe in der Rechtsform des Eigenbetriebs durchgeführt werden soll (siehe hier Ausführungen unter 4.1 ff.).

Anschließend erfolgt

- der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Eigenbetriebsgründung (siehe 4.2.4), sowie
- die Entscheidung, welches Rechnungslegungssystem zur Anwendung kommt (siehe unter 5.).

Voraussetzung für die Gründung des Eigenbetriebs ist des Weiteren

- die Erstellung einer Betriebssatzung (siehe unter 6.).

Nach der Entscheidung durch den Gemeinderat, einen Eigenbetrieb zu gründen, erfolgt zuerst

- die Aufstellung eines Wirtschaftsplans (siehe unter 7.) für das erste Wirtschaftsjahr

und anschließend, sobald der Jahresabschluss des Kernhaushalts für das der Gründung vorausgehende Haushaltsjahr vorliegt,

- die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz (siehe unter 8.).

Die einzelnen Prozessschritte werden im Folgenden detailliert dargestellt.



### 3 Rechtsform und Rechtsgrundlagen

#### 3.1 Rechtsformen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) beinhaltet u. a. auch das Recht, die zur Aufgabenerfüllung jeweils bestmögliche Organisations- und Rechtsform zu wählen. Hierzu stehen den Kommunen grundsätzlich sowohl öffentlich-rechtliche Rechtsformen als auch privat-rechtliche Rechtsformen zur Verfügung.

Rechtsformen	
<b>Öffentlich-rechtliche Organisationsformen</b>  Regiebetrieb Eigenbetrieb Zweckverband Kommunalanstalt	<b>Privatrechtliche Organisationsformen</b>  Eingetragener Verein Genossenschaft Stiftung des privaten Rechts GmbH und AG

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung sind in § 102 GemO geregelt. Die §§ 102a bis 102d GemO regeln die Rechtsform der Kommunalanstalt. Die §§ 103 ff. GemO regeln die Voraussetzungen für die Nutzung einer privaten Rechtsform. Im Vordergrund einer wirtschaftlichen Betätigung steht immer der **öffentliche Zweck**, ein **angemessener Einfluss**, sowie die **Begrenzung der Haftung**.

#### 3.2 Rechtsform des Eigenbetriebs

Die Rechtsform des Eigenbetriebs ist eine **öffentliche Rechtsform**. Eigenbetriebe sind **rechtlich unselbstständige** kommunale **Sondervermögen** nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO. Rechtsgrundlage ist das Eigenbetriebsgesetz – EigBG – hier abgedruckt im Anhang. Dieses regelt die Verfassung, die Verwaltung und die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe. Ergänzt wird das EigBG durch die Eigenbetriebsverordnungen – EigBVO – deren es in Baden-Württemberg seit der Novellierung des Eigenbetriebsrechts zwei gibt, die EigBVO-HGB und die EigBVO-Doppik. In den Eigenbetriebsverordnungen werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im Detail geregelt, beide sind ebenfalls im Anhang abgedruckt.

**Zusammengefasst:** Eigenbetriebe sind die von der Kommune nach dem Eigenbetriebsrecht geführten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Ade/Böhmer/Brettschneider/Herre/Lang/Notheis/Schmid/Steck, Rdnr. 867 ff.

### 3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Nach § 1 EigBG können die Gemeinden Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe i. S. des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

#### 3.3.1 Wirtschaftliche Unternehmen

Zu diesem Thema wird auf die umfänglichen Ausführungen in den Kommentaren zur Gemeindeordnung verwiesen<sup>6</sup> (siehe auch Literaturverzeichnis). Hier nur kurz zusammengefasst:

Der Begriff des **wirtschaftlichen Unternehmens** ist in der GemO nicht definiert. Die allgemein verbreitete Interpretation, wirtschaftliche Unternehmen seien solche, die grundsätzlich auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden könne, greift aber zu kurz, da bei öffentlich betriebenen wirtschaftlichen Unternehmen die Gewinnerzielungsabsicht sekundär ist.

**Allgemeine Merkmale** einer wirtschaftlichen Betätigung sind:

- die Produktion von Gütern und Dienstleistungen,
- die Bereitstellung/Lieferung für Dritte am Markt,
- die Teilnahme am geschäftlichen Verkehr,
- ein bestehendes Wettbewerbsumfeld.

Klassische öffentliche wirtschaftliche Unternehmen finden wir insbes. in den Bereichen:

- Versorgung (Strom, Gas, Fernwärme, Breitband),
- Verkehr (ÖPNV, Parkierungseinrichtungen),
- Kurbetriebe,
- Veranstaltungen (Kultur, Messen und Kongresse),
- Wohnungsbau.

Dass sich die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und auch der Begriff der **Daseinsvorsorge** in einem stetigen Wandel befinden, zeigt sich z. B. darin, dass Kommunen sich zunehmend auch im Bereich der Telekommunikation (insbes. Breitbandausbau) betätigen, da der private Markt sich dort häufig nur auf die Gebiete beschränkt, die sich betriebswirtschaftlich rechnen bzw. hohe Renditen erbringen („Rosinenpicken“). Der öffentliche Zweck, der immer Voraussetzung für eine wirtschaftliche Betätigung ist (§ 102 Abs. 1 GemO), liegt hier aber z. B. darin, allen Einwohner\*innen den Anschluss an ein leistungsfähiges Internet zu ermöglichen. Allgemein formuliert: In den Fällen, in welchen bestimmte Güter und Dienstleistungen am Markt durch die zur Verfügung stehende Menge, durch den Preis oder andere Beschränkungen begrenzt sind („Marktversagen“), kann ein **öffentliches Bedürfnis** entstehen, diese dann durch die öffentliche Hand anzubieten.

<sup>6</sup> Kunze/Bronner/Katz „Gemeindeordnung für Baden-Württemberg“, Kohlhammer-Verlag oder Aker/Hafner/Notheis „Gemeindeordnung Baden-Württemberg – Gemeindehaushaltsverordnung“, Boorberg-Verlag